

# Beschlussvorlage 2019/0679



Sachgebiet Bauamt Sachbearbeiter Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2019	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	28.05.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff  
Antrag Bündnis 90 / Die Grünen - Unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anlegen

## Sachverhalt:

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019 fand in der Marktgemeinde Schwanstetten sehr große und gute Resonanz. Nun sollen in der Marktgemeinde auch Taten folgen.

Die Erläuterungen und Begründungen zum Antrag sind dem anliegenden Schreiben zu entnehmen.

In dem Antrag wird darauf verwiesen, dass es grundsätzlich folgende Vorschriften zum Umgang mit Flächen gibt:

1. Der Grundsatzparagraf §1a BauGB schreibt vor, dass das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen ist.
2. In Bayern gilt der Art. 7 BayBO: „... nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken zu begrünen oder zu bepflanzen sind.“

Was aber konkret zur Anwendung kommen kann, ist in § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beschrieben. Danach können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden "die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

Die GRÜNE-Fraktion stellen daher folgenden Antrag:

In neuen Bebauungsplänen für den Markt Schwanstetten soll es jetzt deshalb heißen:  
"Außerdem wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke auch als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig. Teichfolien können nur bei der Anlage von permanent wassergefüllten Gartenteichen zugelassen werden."

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die beantragte Festsetzung würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dem Artensterben und nicht zuletzt auch der Versiegelung der Bauparzellen vorzubeugen. Jedoch ermöglicht § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

*„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden ... die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung“*

noch weitere Möglichkeiten, individuell auf die Baugrundstücke eines neuen Baugebietes einzuwirken. Dies ermöglicht mit dem im Antragstext genannten § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB grünordnerische Festsetzungen (z.B. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern) für die nicht überbauten Flächen. Weiterhin sollte für neue Bebauungspläne § 9 Abs. 1 Nr. 16 d)

*„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden; die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“*

herangezogen werden.

Im Zusammenspiel aller gesetzlich möglichen Regelungen können dann entsprechende Festsetzungen (siehe Zusatzinfo z. Antrag – Beispiel textl. Festsetzung) getroffen werden. Im Bebauungsplan Nr. 16 Schwand wurden diese möglichen Regelungen bereits teilweise umgesetzt.

Jedes Baugebiet weist jedoch einen anderen Bestand auf und wird daher individuelle Festsetzungen zur Verwirklichung der beantragten Ziele verlangen.

Es wird daher vorgeschlagen dahingehend zu beschließen, dass daraufhin gewirkt wird, in zukünftigen Baugebieten einen möglichst niedrigen Versiegelungsgrad zu erreichen. Für die unversiegelten Vegetationsflächen sollen Regelungen zur Grünordnung getroffen werden. Dies könnte dann den beantragten Text beinhalten.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass bei der Erstellung zukünftiger Bebauungspläne folgender Absatz enthalten ist: *"Außerdem wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke auch als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig. Teichfolien können nur bei der Anlage von permanent wassergefüllten Gartenteichen zugelassen werden."*

**Alternativer Beschlussvorschlag Verwaltung:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass bei der Erstellung zukünftiger Bebauungspläne für die unversiegelten Vegetationsflächen Regelungen zur Grünordnung getroffen werden. Des Weiteren sind für einen möglichst niedrigen Versiegelungsgrad der Grundstücke entsprechende Regelungen zu treffen.

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anlegen  
Zusatzinformationen - Unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anlegen